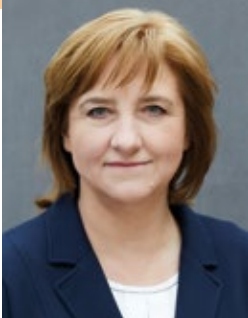


Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Ein Leitfaden



Vorwort	2
1. Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit	4
2. Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	5
a) Persönliche Voraussetzungen	5
b) Ausschließungsgründe	6
c) Verfahren der Berufung	7
d) Ablehnungsgründe	8
e) Zuteilung	8
f) Vereidigung	9
3. Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	10
a) Status	10
b) Amtszeit	10
c) Entschädigung	12
d) Versicherungsschutz und Haftung	13
e) Interessenvertretung	14
4. Mitwirkung im arbeitsgerichtlichen Verfahren	15
a) Teilnahmepflicht und Verhinderung	15
b) Die mündliche Verhandlung vor der Kammer	16
c) Ausschließung und Ablehnung	18
d) Beratung, Abstimmung und Verkündung	20
5. Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens	21
a) Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit	21
b) Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte	22
c) Das Urteilsverfahren	23
d) Das Beschlussverfahren	24
6. Anhang	26
Gesetzestexte	26
Adressliste der Hessischen Arbeitsgerichte	38



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in das verantwortungsvolle Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit berufen worden. Hierzu gratuliere ich Ihnen herzlich.

Ihre Tätigkeit ist für die Justiz von ganz besonderem Wert. Ihre Lebens- und Berufserfahrung, Ihre fachspezifischen Kenntnisse in verschiedenen Bereichen der Arbeitswelt sowie Ihr natürliches Rechtsempfinden sind für die Arbeitsgerichte unverzichtbar. Durch Ihre ehrenamtliche Richtertätigkeit tragen Sie zu einer besseren Rechtsfindung, einer erhöhten Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung und einem gesteigerten Vertrauen in die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte bei. Der Urteilsspruch „Im Namen des Volkes!“ wird so mit Leben gefüllt und stellt keine leere Formel dar.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Aufgaben der Arbeitsgerichtsbarkeit geben und Sie über Ihre Rechte und Pflichten als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter informieren. Ferner finden Sie einige praktische Hinweise wie etwa zur Entschädigung, zur Haftung und zum Versicherungsschutz.

Die ehrenamtliche Richtertätigkeit erfordert ein hohes Maß an Engagement und Empathie, aber vor allem auch zeitliche Opfer, welche es trotz beruflicher oder privater Inanspruchnahme zu leisten gilt.

Bereits jetzt darf ich Ihnen sehr für Ihr Engagement danken und Ihnen viel Erfolg bei Ihrer wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe wünschen.

Eva Kühne-Hörmann

Eva Kühne-Hörmann
Hessische Ministerin der Justiz



1. Rolle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Sowohl aus geschichtlicher Sicht als auch für das heutige demokratische Grundverständnis sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein wichtiges Element der Rechtspflege.

Die Beteiligung juristischer Laien bei der Schlichtung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten hat Tradition: Vorbild für die Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist der im Jahre 1806 in Lyon gegründete Rat der Gewerbeverständigen. Er war mit fünf Unternehmern und vier Werksmeistern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden besetzt und war zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Lyoner Seidenfabriken und ihren Arbeitern. Diese vorbildliche Regelung zur Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Schlichtung von Streitigkeiten fand Eingang in das Gesetz von 1890 über die Gewerbegerichte und in das Gesetz von 1904 über die Kaufmannsgerichte. Die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte waren mit einem Arbeitnehmer, einem Arbeitgeber sowie einem hauptberuflichen Kammervorsitzenden besetzt. Beide Laienrichter sollten ihre Erfahrungen aus dem Arbeitsleben und ihren Sachverstand in die Rechtsfindung mit einbringen.

Daran hat sich bis heute nichts geändert. Nach dem **Arbeitsgerichtsgesetz** setzt sich jede Kammer des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts aus einer oder einem hauptberuflichen Vorsitzenden und je einer ehrenamtlichen Richterinnen oder einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen. Indem die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihre praktischen Erfahrungen und Kenntnisse des betrieblichen Geschehens durch Wertungen, Fragen oder Einwände einbringen, tragen sie in besonderem Maße dazu bei, dass Entscheidungen der Gerichte für Arbeitssachen praxisnah erfolgen. Dies erhöht nicht nur die Überzeugungskraft des Urteils, sondern stärkt auch erheblich das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Rechtsprechung der Gerichte für Arbeitssachen.

2. Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Der Bedeutung des Amtes entsprechend werden ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht einfach bestimmt, sondern durch eine **Wahl berufen**. Nicht jede Person kann zur ehrenamtlichen Richtertätigkeit in der Arbeitsgerichtsbarkeit berufen werden.

a) Persönliche Voraussetzungen

Das Arbeitsgerichtsgesetz stellt **folgende Berufungsvoraussetzungen** auf: Als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter beim Arbeitsgericht können nur Personen berufen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim Landesarbeitsgericht beträgt das Mindestalter 30 Lebensjahre. Zusätzlich sollen sie mindestens fünf Jahre eine ehrenamtliche Richtertätigkeit an einem Gericht für Arbeitssachen ausgeübt haben. Weiterhin dürfen nur Bürgerinnen und Bürger berufen werden, die im Bezirk des Arbeitsgerichts bzw. des Landesarbeitsgerichts als Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber tätig sind oder dort wohnen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus **Kreisen der Arbeitgeber** müssen die Eigenschaft als Arbeitgeber besitzen, d. h. mindestens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer beschäftigen. Eine Ausnahme besteht bei Betrieben, die vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Beschäftigten haben. Das Arbeitsgerichtsgesetz zählt zum Kreis der Arbeitgeber auch solche Personen, denen zwar im Normalfall die Arbeitgeberbereiungenschaft fehlt, die aber funktional der Arbeitgeberseite zuzuordnen sind. Hierzu gehören:

- Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit berufen sind,
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter sowie Personalleiterinnen und Personalleiter soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist,

- im öffentlichen Dienst Beamtinnen, Beamte und Angestellte sowie
- Mitglieder und Angestellte von Arbeitgebervereinigungen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus **Kreisen der Arbeitnehmer** müssen in einem Arbeitsverhältnis stehen. Ausnahmsweise können auch Personen in dieses Ehrenamt berufen werden, die arbeitslos sind. Schließlich können Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder von selbstständigen Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern berufen werden. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften, wenn diese Personen zur Vertretung befugt sind.

b) Ausschließungsgründe

Es dürfen keine Ausschließungsgründe in der Person einer ehrenamtlichen RichterIn oder eines ehrenamtlichen Richters vorliegen. Von diesem Ehrenamt ausgeschlossen ist,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Ferner sollen Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, nicht als ehrenamtliche RichterIn oder als ehrenamtlicher Richter berufen werden. Vermögensverfall liegt nicht erst bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor, sondern bereits bei Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Auch Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte eines Gerichts für Arbeitsachen sind von einer Berufung in das Ehrenamt an diesem Gericht ausgeschlossen. Damit soll eine Interessenkollision zwischen Arbeitstätigkeit und Beisitzertätigkeit verhindert werden.

Hingegen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie Prozessvertreterinnen und Prozessvertreter von Gewerkschaften, Arbeitgebervereinigungen und von Zusammenschlüssen solcher Verbände vom ehrenamtlichen Richteramt nicht ausgeschlossen. Allerdings dürfen ehrenamtliche Richterinnen und Richter grundsätzlich nicht als Prozessbevollmächtigte vor dem Spruchkörper des Gerichts auftreten, dem sie angehören. Mit Spruchkörper ist die Kammer gemeint, der sie im Rahmen der Geschäftsverteilung zugewiesen wurden.

c) Verfahren der Berufung

Wer sämtliche Voraussetzungen für eine Berufung zu diesem Ehrenamt erfüllt, kann sich nicht selbst als ehrenamtliche RichterIn oder als ehrenamtlicher Richter bewerben, sondern muss von einer **vorschlagsberechtigten Organisation oder Körperschaft** vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt sind **Gewerkschaften, selbstständige Arbeitnehmervereinigungen, Arbeitgebervereinigungen** und **öffentlich rechtliche Körperschaften**. Wer zurzeit in Hessen vorschlagsberechtigt ist, erfahren Sie beim Hessischen Ministerium der Justiz:

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/32-0, Telefax: 0611/3 27 14 27 63,
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de

Wie viele Personen für das Ehrenamt maximal vorgeschlagen werden können, richtet sich bei den **Organisationen auf Arbeitnehmerseite** nach der **Zahl der Mitglieder**, bei **Organisationen und Körperschaften auf Arbeitgeberseite** nach der **Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**. Haben die vorschlagsberechtigten Organisationen und Körperschaften jeweils ihre Vorschlagsliste erstellt, werden diese Listen an das **Hessische Ministerium der Justiz** als die für das Berufungsverfahren zuständige Behörde weitergeleitet. Sodann werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten ausgewählt. Dabei ist das Hessische Ministerium der Justiz als die zuständige Behörde an die vorgelegten Vorschlagslisten grundsätzlich gebunden.

Die zu ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern Berufenen erhalten ein Berufungsschreiben und eine Ernennungsurkunde. **Ist eine Person zu diesem Amt berufen, kann sie es grundsätzlich nicht ablehnen. Es ist ein Ehrenamt; die Annahme ist staatsbürgerliche Pflicht.**

d) Ablehnungsgründe

Allerdings können Umstände vorliegen, die es für die Berufene oder den Berufenen unzumutbar erscheinen lassen, die ehrenamtliche Richtertätigkeit auszuüben. Das Amt der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters können Bürgerinnen und Bürger ablehnen,

- die aus gesundheitlichen Gründen gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- die durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen sind, dass ihnen die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
- die in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen sind,
- die glaubhaft machen, dass wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für die eigene Familie, ihnen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

e) Zuteilung

Nach der Berufung werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einer Kammer des Arbeitsgerichts oder des Landesarbeitsgerichts zugewiesen. Die Zuteilung erfolgt im **Rahmen der Geschäftsverteilung** jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, durch das **Präsidium** des betreffenden Gerichts. Das Präsidium beschließt unter anderem, wie die Verfahren auf die einzelnen Kammern verteilt werden, wer deren Vorsitz führt und mit welchen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern diese besetzt werden. Für jede Kammer wird dann entweder vom Präsidium unter stillschweigender

Billigung der bzw. des Vorsitzenden oder von der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Kammer eine **Liste** erstellt, in der die **Reihenfolge der Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen verbindlich festgelegt wird**. Die Reihenfolge **muss** eingehalten werden, um dem im **Grundgesetz verankerten Anspruch auf den gesetzlichen Richter** Rechnung zu tragen. Danach darf niemand die Möglichkeit haben, durch gezielte Besetzung der Richterbank den Ausgang eines Verfahrens zu beeinflussen.

f) Vereidigung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vor Beginn ihrer Tätigkeit in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, dem sie zugeteilt wurden, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer vereidigt. Die oder der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten einer ehrenamtlichen Richterin/eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die religiöse Beteuerungsformel („so wahr mir Gott helfe“) geleistet werden. Hierüber hat die oder der Vorsitzende die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vorher zu belehren. Diejenigen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, legen ein Gelöbnis ab, das mit den Worten beginnt: „Ich gelobe, ...“. Das Gelöbnis steht dem Eid gleich. Mitglieder einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft können dem Eid oder dem Gelöbnis eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft anfügen.

Über die Verpflichtung der ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter auf ihr Amt wird ein Protokoll erstellt.

Die Vereidigung gilt für die Dauer der Amtszeit. Im Fall einer erneuten zeitlich nahtlosen Berufung braucht die Vereidigung nicht wiederholt zu werden. Scheidet eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter dagegen – wenn auch nur kurzfristig – aus, so muss sie oder er bei erneuter Berufung wieder vereidigt werden.

3. Rechtsstellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

a) Status

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit den gleichen Rechten und Pflichten aus wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Deshalb sind sie genauso wie diese **unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen**. Durch den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit soll sichergestellt werden, dass sich die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei ihrer Entscheidung von niemandem beeinflussen lassen und Recht und Gesetz als Richtschnur ihres Handelns anerkennen. Sie unterliegen keinerlei Weisungen. Auch die vorschlagsberechtigten Organisationen und Körperschaften dürfen ihnen keine Ratschläge für die richterliche Entscheidung erteilen, weil die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in ihrer Funktion keine Amtswalter irgendwelcher Interessengruppen sind.

b) Amtszeit

Die Amtszeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter beträgt **fünf Jahre**. Sie endet ohne besonderen Aufhebungsakt mit Ablauf dieser Frist. Allerdings ist nach Ablauf der Amtszeit eine erneute Berufung möglich.

Wird eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter zur ehrenamtlichen Richtertätigkeit in einem höheren Rechtszug der Arbeitsgerichtsbarkeit berufen, so endet mit dieser Berufung ihr oder sein bisheriges Amt vorzeitig.

Aus denselben Gründen, aus denen ehrenamtliche Richterinnen und Richter die Annahme des Amtes ablehnen können, können sie auch während der laufenden Amtszeit ihr **Amt niederlegen**. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Krankheit sie an der weiteren Ausübung des Amtes hindert. Eine Verpflichtung zur Amtsniederlegung besteht in diesen Fällen aber nicht. Nur auf ihren entsprechenden Antrag hin entscheidet das Hessische Ministerium der Justiz über die Berechtigung zur Amtsniederlegung.

Die Amtszeit endet ferner vorzeitig, wenn das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt wird oder eine Voraussetzung nachträglich wegfällt. Die **Amtsentbindung** ist in diesem Fall zwingend vorgeschrieben und erfolgt auf Antrag des Hessischen Ministeriums der Justiz oder auf eigenen Antrag der ehrenamtlichen Richterin oder des ehrenamtlichen Richters. Zu einer Amtsentbindung führt z. B., wenn ehrenamtliche Richterinnen oder Richter ihre Arbeitsstelle und ihren Wohnort wechseln, und dann weder im Bezirk des Gerichts, für das sie berufen wurden, tätig sind noch wohnen. Sie können ihre ehrenamtliche Richtertätigkeit aber auch nicht in dem anderen Gerichtsbezirk fortsetzen, weil hierzu eine neue Berufung erfolgen muss.

Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter, die ihre Eigenschaft als Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber allerdings wegen Erreichens der Altersgrenze verlieren, können nur auf eigenen Antrag von ihrem Amt entbunden werden. Das Hessische Ministerium der Justiz kann in solchen Fällen also einen entsprechenden Antrag auf Amtsentbindung nicht stellen.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind schließlich auf Antrag des Hessischen Ministeriums der Justiz ihres **Amtes zu entheben**, wenn sie ihre Amtspflicht grob verletzt haben. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn sie mehrfach unentschuldig einer Sitzung fernblieben, zu der sie geladen waren, oder das Beratungsgeheimnis nicht wahren.

Über Amtsenthebungen und Amtsentbindungen entscheidet das Hessische Landesarbeitsgericht.

c) Entschädigung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten vom Land Hessen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstaufschlag, Fahrtkosten, Nachteile bei der Haushaltsführung sowie für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden pro Tag gewährt.

Die Entschädigung für **Zeitversäumnis** beträgt zurzeit 6 Euro je Stunde.

Soweit ehrenamtliche Richterinnen und Richter in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben sie gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Richter-tätigkeit **Anspruch auf Freistellung**. Die Fortzahlung der Arbeitsvergütung schuldet der Arbeitgeber (außerhalb des öffentlichen Dienstes) nicht. Entsteht ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ein **Verdienstaufschlag**, so erhalten sie neben der Entschädigung für Zeitversäumnis zusätzlich für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von höchstens 24 Euro. Die Höhe des entschädigten Verdienstaufschlags richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten zusätzlich zur Entschädigung für Zeitversäumnis noch eine Entschädigung für **Nachteile bei der Haushaltsführung** von 14 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden.

Fahrtkosten sind grundsätzlich nur die tatsächlich entstandenen Kosten anlässlich der Fahrt vom Wohn- oder Arbeitsort zur Gerichtsstelle, wobei es den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern frei steht, anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels den eigenen Pkw zu benutzen. In diesem Fall beträgt die Entschädigung pauschal 0,30 Euro je Kilometer zuzüglich sonstiger Aufwendungen (Parkgebühren, Straßenbenutzungsgebühren).

Schließlich erhalten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für den Mehraufwand bei einer auswärtigen Terminwahrnehmung eine **Aufwandsentschädigung**, wenn sie innerhalb der Gemeinde, in der die Sitzung stattfindet, weder wohnen noch berufstätig sind. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträgen für Tagegeld. Die Entschädigung kann auch steuerpflichtige Anteile enthalten. Informationen hierzu können dem Merkblatt zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen entnommen werden.

Einzelheiten zum Entschädigungsrecht können dem Gesetzestext im Anhang entnommen oder bei den zuständigen Geschäftsstellen der Arbeitsgerichte erfragt werden.

d) Versicherungsschutz und Haftung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in der **gesetzlichen Unfallversicherung** versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Unfälle bei der eigentlichen Richtertätigkeit, sondern auch auf Unfälle auf dem Weg zum und vom Gerichtsort. Solche Wegeunfälle und Unfälle sollten unverzüglich dem Präsidium oder Direktorium des betreffenden Gerichts gemeldet werden. Träger der Unfallversicherung für die ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit ist das Land Hessen; zuständig ist die Unfallkasse Hessen (UKH) mit Sitz in Frankfurt am Main.

Eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit, deren zeitlicher Umfang regelmäßig allenfalls wenige Tage im Quartal ausmacht, hat praktisch keine Auswirkungen auf den **Versicherungsschutz in den übrigen Sozialversicherungssystemen (der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung)**. Vermindert sich das Arbeitsentgelt versicherungspflichtiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit, so können sie bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber beantragen, dass bei der Berechnung des Beitrags zur Rentenversicherung das Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt wird, das ohne die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erzielt worden wäre. Der Antrag kann nur für laufende und zukünftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden.

Eine **zivilrechtliche Haftung** ehrenamtlicher (ebenso wie hauptamtlicher) Richterinnen und Richter wegen eines fehlerhaften Urteilsspruchs ist grundsätzlich ausgeschlossen. Durch dieses sogenannte Richterprivileg soll auch die richterliche Unabhängigkeit gesichert werden.

Bei einem in einem ordnungsgemäßen Verfahren ergangenen sachlich unrichtigen Urteil können (ehrenamtliche) Richterinnen oder (ehrenamtliche) Richter **strafrechtlich** nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht haben. Dies ist der Fall, wenn sie bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei das Recht beugen, also bewusst eine Entscheidung treffen, die objektiv im Widerspruch zu Recht und Gesetz steht.

Gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die sich der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen, ist die oder der Vorsitzende befugt, durch Beschluss ein **Ordnungsgeld** festzusetzen und ihnen die durch ihr Verhalten **verursachten Kosten** aufzuerlegen.

e) Interessenvertretung

Bei jedem hessischen Arbeitsgericht wie auch bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht ist eine Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gebildet. Der Ausschuss besteht aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Die Ausschussmitglieder werden von den den jeweiligen Kreisen angehörenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern des jeweiligen Gerichts in getrennter Wahl gewählt.

Der Ausschuss tagt vor der Bildung von Kammern vor der jährlichen Geschäftsverteilung und ist u. a. vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die einzelnen Kammern zu hören. Er kann zudem Wünsche der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die Gerichtsleitung oder an die Dienstaufsicht übermitteln.

4. Mitwirkung im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken nur an den Sitzungen der Kammer mit. Die Sitzung der Kammer gliedert sich regelmäßig in die öffentliche mündliche Verhandlung und in die sich anschließende geheime Beratung. An dem der Kammerverhandlung zwingend vorgeschalteten Gütetermin, an vorbereitenden Maßnahmen und an Entscheidungen der oder des Vorsitzenden, die diese oder dieser nach dem Gesetz allein treffen kann, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht beteiligt.

a) Teilnahmepflicht und Verhinderung

Aufgrund des im Grundgesetz verankerten Grundsatzes des gesetzlichen Richters dürfen ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Sitzung der Kammer, zu der sie geladen wurden, **grundsätzlich** nicht fern bleiben. Unter Sitzung versteht man dabei nur den einzelnen Sitzungstag, nicht aber die Verhandlung einer bestimmten Sache insgesamt.

Wie oft die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Kalenderjahr zu Sitzungen herangezogen werden, ist schwer zu sagen, da dies im Wesentlichen von der Anzahl der Personen auf der Liste für die Heranziehung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, von der Anzahl der Sitzungen im Jahr und von der Anzahl der Verhinderungen durch die übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf der Liste abhängt. Durchschnittlich sind es im Kalenderjahr regelmäßig nicht mehr als vier Sitzungen. Diese können bis in den späten Nachmittag hinein gehen. Ungefähr vier bis acht Wochen vor der Sitzung werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter schriftlich hierüber benachrichtigt, damit sie sich frühzeitig auf den Termin einrichten können.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter dürfen **nur aus zwingenden Gründen** einer Sitzung fernbleiben, zu der sie geladen sind. Andernfalls kann ein Verstoß gegen den im Grundgesetz verankerten Anspruch auf den gesetzlichen Richter, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, vorliegen.

Daher müssen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Geschäftsstelle der Kammer des Arbeitsgerichts oder des Landesarbeitsgerichts, der sie zugewiesen sind, **neben der Verhinderung auch den Grund** (z. B. Erkrankung, Urlaub, Dienstreise, etc.) hierfür mitteilen. Diese Mitteilung sollte so früh wie möglich erfolgen, schon aus Rücksicht auf die zu ladende Listennächste oder den zu ladenden Listennächsten.

Den Verhinderungsgrund muss die Geschäftsstelle **aktenkundig** machen. Eine nicht ausreichend begründete Absage gibt der Geschäftsstelle nicht das Recht, die Listennächste oder den Listennächsten zu laden.

Für die Heranziehung von Vertreterinnen oder Vertretern bei unvorhergesehener, plötzlich auftretender Verhinderung ist in der Regel bei den Gerichten für Arbeitssachen eine Notliste von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aufgestellt, die am Sitz des Gerichts bzw. in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben und so schnell „einspringen“ können.

Da nach dem Gesetz niemand in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden darf, haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, für die Zeit ihrer ehrenamtlichen Richtertätigkeit Anspruch auf Freistellung von der Erbringung der Arbeitsleistung.

b) Die mündliche Verhandlung vor der Kammer

Die Verhandlung vor der Kammer beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Eröffnung der Verhandlung. Auf der Richterbank sitzen die oder der Vorsitzende in der Mitte, von ihr oder ihm aus gesehen links die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und rechts von ihr oder ihm die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber. Die Klägerseite und gegebenenfalls ihr anwaltlicher Beistand nehmen auf der linken Seite vor der Richterbank, die Beklagtenseite mit ihrem anwaltlichen Beistand auf der rechten Seite Platz. In der Mitte zwischen den Parteien befindet sich regelmäßig eine Sitzgelegenheit für mögliche Zeugen.

Bei der Kammerverhandlung gilt der **Grundsatz der Mündlichkeit**. Das bedeutet, dass die Parteien oder ihre Prozessbevollmächtigten Vorträge in freier Rede halten müssen, die das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung umfassen sollen. Allerdings nehmen sie üblicherweise auf die vorher verfassten Schriftsätze Bezug. Daher können sich die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter allein durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung meistens kein ausreichendes Bild über den Rechtsstreit machen. Damit sie in der Lage sind, der mündlichen Verhandlung zu folgen und sich selbst eine Meinung zu bilden, unterrichtet die oder der Vorsitzende sie entsprechend.

In der ersten Instanz erfolgt die Unterrichtung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gewöhnlich dadurch, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende im Rahmen einer internen Besprechung vor der mündlichen Verhandlung in einem mündlichen Sachbericht einen Überblick über die einzelnen zur Verhandlung anstehenden Verfahren gibt. In der zweiten Instanz erhalten sie zusätzlich zur Vorbereitung auf die Sitzung das erstinstanzliche Urteil und auf Wunsch auch die in der zweiten Instanz eingereichten Schriftsätze.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende regelmäßig in den **Sach- und Streitstand** ein und wirkt sodann in einem anschließenden Rechtsgespräch mit den Parteien darauf hin, dass sich diese über alle erheblichen Tatsachen erklären und sachdienliche Anträge stellen. Auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben das Recht, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Fragen an die Parteien und deren Prozessbevollmächtigte zu stellen. Dies müssen sie allerdings zuvor der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden anzeigen. Sie oder er muss dann die Frage gestatten, kann aber den Zeitpunkt der Fragestellung bestimmen. Bei der Ausübung des **Fragerechts** ist die Pflicht des Gerichts zur Neutralität zu beachten. Das Fragerecht darf daher nicht dazu verwendet werden, eine Partei auf möglicherweise übersehene Angriffs- oder Verteidigungsmittel hinzuweisen. Das Fragerecht dient allein dazu, unklare Gesichtspunkte aufzuklären.

Wenn entscheidungserhebliche Tatsachen zwischen den Parteien streitig sind, beschließt das Gericht, eine **Beweisaufnahme** durchzuführen. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor der Kammer, um den Grundsatz der Mündlichkeit zu wahren.

Es gibt folgende Beweismittel: Augenschein, Zeugenvernehmung, Sachverständigen-gutachten, Urkundenbeweis sowie Parteivernehmung.

Am häufigsten kommt es zu einer Beweisaufnahme durch **Zeugenvernehmung**. Im Rahmen einer Zeugenvernehmung belehrt die oder der Vorsitzende zunächst die Zeuginnen oder Zeugen über ihre Wahrheitspflicht. Nach den Angaben zu ihrer Person werden sie in das Beweisthema eingeführt. Sie werden nur zu dem Thema vernommen, das im Beweisbeschluss näher bezeichnet ist. Dabei wird ihnen regelmäßig Gelegenheit gegeben, von sich aus den Geschehensverlauf, der Beweisthema ist, zu erzählen. Danach können ihnen ergänzende Fragen gestellt werden, die dem weiteren Verständnis dienen. Dies erfolgt in der Weise, dass zunächst die oder der Vorsitzende, dann die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und schließlich die Parteien oder ihre Prozessbevollmächtigten von ihrem Fragerecht Gebrauch machen können. Dabei sind Fragen, die eine Voreingenommenheit oder eine vorweggenommene Würdigung der Zeugenaussage erkennen lassen, unbedingt zu vermeiden, da in solchen Fällen die Ablehnung einer Richterin oder eines Richters wegen des Besorgnisses der Befangenheit droht.

c) Ausschließung und Ablehnung

In den Fällen, in denen die gesetzlich geforderte Unparteilichkeit von ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern bei einem Rechtsstreit in Frage steht, dürfen sie weder an der Verhandlung noch an der Entscheidung dieses Verfahrens mitwirken. Das Gesetz unterscheidet hierbei zwischen dem **Ausschluss kraft Gesetzes** und der **Ablehnung durch die Prozessparteien**.

Kraft Gesetzes sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter von der Ausübung ihres Richteramtes **ausgeschlossen**, wenn sie

- selbst Partei sind,
- mit einer am Prozess beteiligten Person verheiratet sind oder waren,
- mit einer am Prozess beteiligten Person in Lebenspartnerschaft stehen oder standen,
- zu einer am Prozess beteiligten Person in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen,

- als Prozessbevollmächtigte, Prozessbevollmächtigter, Beistand, gesetzliche Vertreterin oder Vertreter einer Partei bestellt sind oder waren,
- als Zeugin oder Zeuge vernommen wurden oder vernommen werden können oder
- als Sachverständige oder Sachverständiger tätig sind oder waren.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht sind ferner kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn sie bei der angefochtenen Entscheidung des Arbeitsgerichts mitgewirkt haben.

Außerdem können ehrenamtliche Richterinnen und Richter wegen **Besorgnis der Befangenheit** abgelehnt werden. Eine Besorgnis der Befangenheit ist dann gegeben, wenn ein objektiv vernünftiger Grund vorliegt, der die Partei dann auch von ihrem Standpunkt aus vernünftigerweise befürchten lassen kann, das ehrenamtliche Kammermitglied werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden. Es ist also nicht erforderlich, dass die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tatsächlich parteiisch oder befangen ist. Entscheidend ist ausschließlich, ob eine Partei oder ihre Prozessbevollmächtigte bzw. ihr Prozessbevollmächtigter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an ihrer oder seiner Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung zu zweifeln. Das kann unter Umständen bei freundschaftlichen, gutnachbarlichen oder auch bei engen geschäftlichen Beziehungen zu einer oder einem der Prozessbeteiligten der Fall sein. Eine Besorgnis der Befangenheit kann nicht nur zu Beginn eines Prozesses vorliegen; sie kann auch während der mündlichen Verhandlung vor der Kammer auftreten.

Liegt ein **Ablehnungsgrund** vor, den die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter **selbst kennt**, muss sie oder er dies von sich aus anzeigen. Das gilt auch dann, wenn von dem oder der zur Ablehnung Berechtigten kein entsprechendes Gesuch vorgebracht wird. Über Ablehnungsanträge entscheidet das Gericht in der gleichen Besetzung, in der es zur Zeit des Ablehnungsantrags tätig war, allerdings ohne Mitwirkung des abgelehnten ehrenamtlichen Kammermitglieds. An dessen Stelle wird nach der Reihenfolge der Liste über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die nachfolgende Person tätig.

d) Beratung, Abstimmung und Verkündung

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung zieht sich die Kammer zur **Beratung** zurück. Außer den zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richtern dürfen nur die demselben Gericht zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an der Beratung teilnehmen. Diese ist nicht öffentlich und geheim. Über den Inhalt der Beratung und über die anschließende Abstimmung müssen alle Beteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren.

Im Verlauf der Beratung zeichnet sich oft ab, ob die Kammer einer Meinung ist oder ob unterschiedliche Meinungen vertreten werden. Ist letzteres der Fall, so entscheidet die Kammer mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Hierbei haben die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ein gleichwertiges Stimmrecht. Es ist also grundsätzlich möglich, dass die oder der Vorsitzende von den beiden ehrenamtlichen Kammermitgliedern überstimmt wird. Die **Abstimmung** erfolgt dergestalt, dass zunächst die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihre Stimme abgeben, und zwar die oder der dem Lebensalter nach jüngste zuerst und sodann die oder der Vorsitzende. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die förmliche Abstimmung ist in den Fällen entbehrlich, in denen bei der Beratung die Ansicht jedes Mitglieds der Kammer deutlich wurde.

Ist die Beratung abgeschlossen, so ist das Ergebnis der Beratung schriftlich niederzulegen. Dieses kann entweder ein Urteil oder ein Beschluss zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung verbunden mit einem Auflagenbeschluss oder die Anberaumung eines Termins zur Beweisaufnahme sein, wenn der Rechtsstreit noch nicht zur Entscheidung reif ist. Ob an diesem Fortsetzungstermin dann dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter teilnehmen, richtet sich nach der für diese Kammer erstellten Liste über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, deren Grundsätze von Kammer zu Kammer bzw. von Gericht zu Gericht differieren können.

Häufig verkündet die Vorsitzende oder der Vorsitzende alle Urteile und Beschlüsse am Ende des Sitzungstages. Sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei der **Verkündung** dieser Entscheidungen nicht anwesend, sind die zu verkündenden Entscheidungen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie

von den ehrenamtlichen Kammermitgliedern vorher zu unterschreiben. Überstimmte ehrenamtliche Richterinnen oder Richter dürfen ihre Unterschrift nicht verweigern.

Bei den Arbeitsgerichten unterschreibt allein die Vorsitzende oder der Vorsitzende das mit Tatbestand und Entscheidungsgründen versehene Urteil. Bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht hingegen unterschreiben alle Mitglieder der Kammer, also auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, das Urteil.

5. Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

a) Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Sie besteht aus den **Arbeitsgerichten**, den **Landesarbeitsgerichten** und dem **Bundesarbeitsgericht**. Die **Spruchkörper** der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte heißen „**Kammern**“, die des Bundesarbeitsgerichts heißen „**Senate**“. In allen drei Instanzen sind die Spruchkörper mit Berufsrichterinnen und -richtern sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt.

Das **Arbeitsgericht** ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – unabhängig von der Höhe des Streitgegenstandes in allen arbeitsgerichtlichen Verfahren das Eingangsgericht. Jede Kammer des Arbeitsgerichts entscheidet in der Besetzung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und je einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Vorsitzenden sind Berufsrichterinnen und Berufsrichter. Vor dem Arbeitsgericht können sich die Parteien selbst vertreten oder sich durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, volljährige Familienangehörige oder durch eine Verbandsvertreterin oder -vertreter vertreten lassen.

In Hessen gibt es sieben Arbeitsgerichte, und zwar in Darmstadt, Fulda, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden.

Das **Landesarbeitsgericht**, mit Sitz in Frankfurt am Main, befindet über Berufungen gegen Urteile sowie über Beschwerden gegen Beschlüsse der Arbeitsgerichte. Es entscheidet als zweitinstanzliches Tatsachengericht, d. h. es überprüft die angefochtenen Entscheidungen der ersten Instanz in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht. Das Landesarbeitsgericht entscheidet ebenfalls durch eine Kammer, deren Besetzung derjenigen der Arbeitsgerichte entspricht. Vor dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien bis auf wenige Ausnahmen durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder durch eine Verbandsvertreterin oder einen Verbandsvertreter vertreten lassen.

Das **Bundesarbeitsgericht** ist das oberste Bundesgericht für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Es hat seinen Sitz in Erfurt. Das Bundesarbeitsgericht überprüft die Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte und entscheidet auch über Sprungrevisionen und Sprungsrechtsbeschwerden der Arbeitsgerichte. Das Bundesarbeitsgericht befindet nur über Rechtsfragen, da es keine Tatsacheninstanz ist. Aus diesem Grund ist es auch im Regelfall an die Tatsachenfeststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden. Die Senate des Bundesarbeitsgerichts entscheiden in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, zwei berufsrichterlichen Beisitzerinnen oder Beisitzern und je einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

b) Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist insbesondere bei bürgerlichen Rechtsstreiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem **Arbeitsverhältnis**, über den **Bestand eines Arbeitsverhältnisses, aus unerlaubten Handlungen, soweit sie mit dem Arbeitsverhältnis innerlich zusammenhängen**, und über **Arbeitspapiere** eröffnet. Ist die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in einer dieser Angelegenheiten eröffnet, ist im sogenannten **Urteilsverfahren** zu entscheiden.

Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist außerdem **für Streitigkeiten** aus dem **Betriebsverfassungsrecht** und aus **verschiedenen anderen Mitbestimmungsgesetzen** sowie für **Streitigkeiten** über die **Tariffähigkeit** und die **Tarifzuständigkeit** einer Vereinigung zuständig. Bei den Streitigkeiten aus dem Betriebsverfassungsrecht geht es regelmäßig um Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat, die meist ihren Ursprung in den gesetzlichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten haben. In diesen Angelegenheiten entscheiden die Arbeitsgerichte im sogenannten **Beschlussverfahren**.

Die Frage, ob der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet ist und ob das Urteils- oder Beschlussverfahren Anwendung findet, muss möglichst frühzeitig für das weitere Verfahren verbindlich geklärt werden. Dies geschieht von Amts wegen in der ersten Instanz im Wege der Verweisung oder Vorabentscheidung.

c) Das Urteilsverfahren

Im Urteilsverfahren gelten dieselben Verfahrensgrundsätze wie bei den streitigen Verfahren vor den Zivilgerichten. Praktische Bedeutung kommt insbesondere dem sogenannten Dispositionsgrundsatz, dem Verhandlungsgrundsatz und dem Beschleunigungsgrundsatz zu.

Der **Dispositionsgrundsatz** besagt, dass die Parteien den Gegenstand des Rechtsstreits bestimmen und über das Streitverhältnis verfügen können. Es ist also allein Sache der Partei, ob und in welchem Umfang ein arbeitsgerichtliches Verfahren eingeleitet wird und ob und wie das Verfahren endet. Dies kann etwa durch Rücknahme der Klage, durch Vergleich oder durch Urteil geschehen. Nach dem **Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz** haben die Parteien den Tatsachenstoff, den das Gericht der Entscheidung zugrunde legen soll, in das Verfahren einzuführen und im Streitfall durch Beweismittel zu beweisen. Das Gericht darf dabei andere als die vorgebrachten oder gerichtsbekanntenen Tatsachen nicht verwerten, jedoch muss es die Parteien auf klärungsbedürftige Punkte hinweisen. Das arbeitsgerichtliche Verfahren ist ferner in allen Rechtszügen zu beschleunigen (**Beschleunigungsgrundsatz**).

Das Urteilsverfahren wird durch **Erhebung einer Klage** eingeleitet. Die Klage muss grundsätzlich schriftlich beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden. Sie enthält einen Klageantrag, der das Klageziel festlegt, und eine entsprechende Klagebegründung.

Die mündliche Verhandlung beginnt zwingend mit einer Güteverhandlung vor der oder dem Vorsitzenden. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken im Gütetermin nicht mit. Die Güteverhandlung dient der gütlichen Einigung der Parteien. Zu diesem Zweck erörtert die oder der Vorsitzende mit den Parteien die Sach- und Rechtslage und damit auch die Erfolgsaussichten der Klage. Ein ganz erheblicher Teil der Rechtsstreite wird bereits im Gütetermin im Wege eines gerichtlichen Vergleichs beendet. Bleibt die Güteverhandlung erfolglos, so bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur streitigen Verhandlung vor der Kammer. Ferner setzt sie oder er im Rahmen eines Auflagenbeschlusses den Parteien regelmäßig Fristen zur Einreichung von (weiteren) Schriftsätzen. Die streitige Verhandlung vor der Kammer beginnt in der Praxis nicht mit der Stellung der Anträge, sondern mit einer Einführung in den Sach- und Streitstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Auch in der Kammerverhandlung hat das Gericht auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Wird eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits nicht erzielt, entscheidet das Gericht durch Urteil.

d) Das Beschlussverfahren

Das Beschlussverfahren ist eine besondere Verfahrensart der Gerichte für Arbeits-sachen. Es unterscheidet sich vom Urteilsverfahren im Wesentlichen dadurch, dass das Arbeitsgericht – ähnlich wie die Zivilgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) – den Sachverhalt unter Mitwirkung der Beteiligten im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen erforscht. Zu diesem Zweck hat das Gericht – anders als im Urteilsverfahren – alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts zu treffen.

Das Beschlussverfahren wird durch einen **Antrag** eingeleitet. Die Antragschrift enthält den Antrag, über den das Gericht befinden soll, und die Antragsbegründung. Es steht im Ermessen der oder des Vorsitzenden, ob eine Güteverhandlung durchgeführt werden soll. Regelmäßig wird jedoch eine Güteverhandlung zu Vergleichszwecken anberaumt. Bleibt die Güteverhandlung erfolglos oder wurde sie gar nicht anberaumt, so bestimmt die oder der Vorsitzende einen Termin zur Anhörung der Beteiligten vor der Kammer. Genauso wie im Urteilsverfahren werden den Beteiligten im Rahmen eines Auflagenbeschlusses regelmäßig Fristen zur Einreichung von (weiteren) Schriftsätzen gesetzt. Kommt im Anhörungstermin vor der Kammer keine gütliche Einigung zustande, so entscheidet die Kammer durch Beschluss.

Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Artikel 20 Verfassungsgrundsätze; Widerstandsrecht

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 92 Gerichtsorganisation

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Artikel 97 Unabhängigkeit der Richter

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Artikel 101 Verbot von Ausnahmegerichten

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz (DRiG)

§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 25 Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 43 Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

Sechster Abschnitt: Ehrenamtliche Richter

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

- (1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.
- (1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 45 Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

- (1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- (1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen

ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

- (4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:
„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.
- (5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.
...
- (8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.
- (9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Sechzehnter Titel: Beratung und Abstimmung

§ 192 Mitwirkende Richter

- (1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.
- (2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.
- (3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden.

§ 193 Anwesenheit von auszubildenden Personen

- (1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen und die dort beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.

....

§ 194 Gang der Beratung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

- (2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195 Keine Verweigerung der Abstimmung

Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196 Absolute Mehrheit; Meinungsmehrheit

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.
- (2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

....

§ 197 Reihenfolge der Stimmabgabe

Die Richter stimmen nach dem Dienstal-ter, bei gleichem Dienstal-ter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

Auszug aus der Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 42 Ablehnung eines Richters

- (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richter-amts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 43 Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44 Ablehnungsgesuch

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.
- (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.
- (4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 46 Entscheidung und Rechtsmittel

- (1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
- (2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47 Unaufschiebbare Amtshandlungen

- (1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.
- (2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

Zweiter Teil: Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen

Erster Abschnitt: Arbeitsgerichte

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.
- (2) Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

§ 20 Berufung der ehrenamtlichen Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.
- (2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbst-

ständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.

§ 21 Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtlicher Richter

- (1) Als ehrenamtlicher Richter sind Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig sind oder wohnen.
- (2) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen:
 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.
 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.
- (3) Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen dürfen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.
- (4) Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug berufen wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug. Niemand darf gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtlicher Richter

bei mehr als einem Gericht für Arbeitssachen berufen werden.

- (5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.
- (6) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig ist.

§ 22 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

- (1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.
- (2) Zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch berufen werden:
 1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen

- Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
2. Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;
 3. bei dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
 4. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 23 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer

- (1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist.
- (2) Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung als ehrenamtliche Richter Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisa-

tionen stehen, handeln und wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt.

§ 24 Ablehnung und Niederlegung des ehrenamtlichen Richteramts

- (1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann ablehnen oder niederlegen:
 1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat;
 2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
 3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
 4. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeits-sachen tätig gewesen ist;
 5. wer glaubhaft macht, dass ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.
- (2) Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die zuständige Stelle (§ 20). Die Entscheidung ist endgültig.

§ 26 Schutz der ehrenamtlichen Richter

- (1) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

- (2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 27 Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter

Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter

Die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Landes-arbeitsgerichts kann auf Antrag des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, ein Ordnungsgeld festsetzen. Vor dem Antrag hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den ehrenamtlichen Richter zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 29 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

- (1) Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in gleicher Zahl, die von den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in

getrennter Wahl gewählt werden. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

- (2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. Er kann den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen (§ 15) Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

§ 30 Besetzung der Fachkammern

Die ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen werden, für die die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 2 erstreckt, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammer aus den Bezirken derjenigen Arbeitsgerichte berufen werden, für deren Bezirke die Fachkammer zuständig ist.

§ 31 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 29 Abs. 2 aufstellt.
- (2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.

Zweiter Abschnitt: Landesarbeitsgerichte

§ 35 Zusammensetzung, Bildung von Kammern

- (1) Das Landesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von weiteren Vorsitzenden und von ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.
- (2) Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.
- (3) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. § 17 gilt entsprechend.

§ 37 Ehrenamtliche Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein.
- (2) Im Übrigen gelten für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung die §§ 20 bis 28 entsprechend.

§ 38 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Bei jedem Landesarbeitsgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 38 Satz 2 aufstellt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Auszug aus dem Gesetz

über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG)

Abschnitt 2: Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Fahrkostensatz

- (1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.
- (2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden
 1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,25 Euro,
 2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro,

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt, zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

- (3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.
- (4) Für Reisen während der Termindauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.
- (5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

- (1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst.
- (2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

- (1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.
- (2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt
 1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,
 2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und
 3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.
 Die Höhe der Pauschale ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird für Ablichtungen und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorberei-

tung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrucke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. Werden Kopien oder Ausdrucke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

- (3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrucke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. Für die in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.

Abschnitt 4: Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

- (1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung
 1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
 2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
 3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
 4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
 5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
 6. Entschädigung für Verdienstaussfall (§ 18).
- (2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

- (3) Die Entschädigung wird auch gewährt:
 1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
 2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro je Stunde.

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbseinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 Entschädigung für Verdienstaussfall

Für den Verdienstaussfall wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 46 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 61 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

Arbeitsgerichte in Hessen

Hessisches Landesarbeitsgericht

Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 15 04 70
Telefax: (0 69) 1 50 47 83 00
verwaltung@lag-frankfurt.justiz.hessen.de

Arbeitsgericht Darmstadt

Steubenplatz 14
64293 Darmstadt
Telefon: (0 61 51) 8 04 03
Telefax: (0 61 51) 80 45 01
verwaltung@arbg-darmstadt.justiz.hessen.de

Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Gutleutstraße 130
60327 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 15 04 70
Telefax: (0 69) 1 50 47 83 00
verwaltung@arbg-frankfurt.justiz.hessen.de

Arbeitsgericht Fulda

Am Hopfengarten 3
36037 Fulda
Telefon: (06 61) 9 24 25 50
Telefax: (06 61) 9 24 25 60
verwaltung@arbg-fulda.justiz.hessen.de

Arbeitsgericht Gießen

Aulweg 45
35392 Gießen
Telefon: (06 41) 6 07 70
Telefax: (06 41) 60 77 40
verwaltung@arbg-giessen.justiz.hessen.de

Arbeitsgericht Kassel

Heerstraße 6
34119 Kassel
Telefon: (05 61) 28 77 00
Telefax: (05 61) 2 87 70 66
verwaltung@arbg-kassel.justiz.hessen.de

Arbeitsgericht Offenbach am Main

Kaiserstraße 16 – 18
63065 Offenbach am Main
Telefon: (0 69) 80 57 31 61
Telefax: (0 69) 80 57 34 03
verwaltung@arbg-offenbach.justiz.hessen.de

Arbeitsgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11) 3 26 10
Telefax: (06 11) 3 27 06 12 03
verwaltung@arbg-wiesbaden.justiz.hessen.de

HESSEN



- Stand:** September 2020
- Herausgeber:** Hessisches Ministerium der Justiz
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
<https://justizministerium.hessen.de>
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de
- Verantwortlich:** Michael Achtert
- Gestaltung:** Christiane Freitag, Idstein
- Bildnachweis:** Titel: © Max Diesel - Fotolia.com; S. 3 links: © Gina Sanders - Fotolia.com; Mitte: © mmphoto - Fotolia.com; rechts: © Markus Bormann - Fotolia.com
- Druck:** Justizvollzugsanstalt Darmstadt

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden

<https://justizministerium.hessen.de>

Arbeitsvertrag

Ausbildung

Koalitionsfreiheit

Arbeitskampf

Betriebsverfassung

Urlaub

Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit

Kündigungsschutz

Individualarbeitsrecht

Arbeitnehmerüberlassung

Arbeitserlaubnis

Ehrenamt

Altersteilzeit

Arbeitsgerichtsgesetz

Kollektivarbeitsrecht

Entgeltfortzahlung

Betriebsrat

Mitbestimmung

Mutterschutz

Urteilsverfahren

Beschlussverfahren

Arbeitsschutz

Tarifautonomie

Kammer